

Richtlinie der Universität Bielefeld zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität Bielefeld vertretenen Gebiet
 - a. hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 - b. hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen entsprechen.
- 1.2 Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Abrundung und Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen haben und darüber hinaus durch besonderes Engagement, z.B. Fachpublikationen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, ihre Verbundenheit zur Universität gezeigt haben und für die Zukunft erwarten lassen, dass sie an der weiteren Entwicklung der Fakultät und der Hochschule aktiven Anteil nehmen.
- 1.3 Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren voraus. Die Lehrtätigkeit kann dabei an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sein. Die Lehrtätigkeit muss mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer von in der Regel zehn Semestern umfassen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nach Nummer 1, Unterpunkt 1.1 Bst. b oder bei Nachweis bereits anderweitig erfolgreich erbrachter selbständiger Lehrtätigkeit kann die Frist abgekürzt werden.

2. Verfahren in der Fakultät

- 2.1 Ein Antrag auf Verleihung der „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann nur von Professor*innen des entsprechenden Fachbereichs gestellt werden, die die Qualifikation gem. § 36 Abs. 1 HG besitzen. Der Antrag ist an den*die Dekan*in zu richten. Selbstbewerbungen von Kandidat*innen sind nicht möglich.
- 2.2 Folgende Unterlagen der*des zu Ernennenden sind dem Antrag beizufügen:
 1. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der*des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
 2. Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
 3. Nachweis einer ausreichenden Lehrtätigkeit von mindestens 2 Lehrveranstaltungsstunden (LVS),
- 2.3 Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Fakultätskonferenz über die Eröffnung des Verfahrens. Nach dem Eröffnungsbeschluss bildet die Fakultätskonferenz eine Kommission. Hinsichtlich der Zusammensetzung der zu wählenden Personen sowie der Berücksichtigung weiterer Mitglieder gilt § 5 der Berufungsordnung.
- 2.4 Die Kommission erarbeitet eine ausführlich begründete Empfehlung zum Vorschlag der Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“. Dabei ist im Besonderen einzugehen auf
 1. die Persönlichkeit der*des Vorzuschlagenden,
 2. ihre*seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
 3. ihre*seine bisherige Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie
 4. die Passung der*des Vorzuschlagenden im Hinblick auf die Gesamtstrategie der Fakultät und / oder die Stärkung der Profilbildung

Der Empfehlung ist ein Gutachten eines*r auswärtigen fachnahen Professor*in beizufügen. Die*der Gutachter*in wird von der Kommission bestimmt. Das Gutachten muss das Vorliegen

hervorragender Leistungen der*des Vorschlagenden in Forschung und Lehre sowie die 5-jährige selbständige Lehrtätigkeit bestätigen.

- 2.5 Die Fakultätskonferenz beschließt nach Würdigung der Empfehlung der Kommission über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.
- 2.6 Der*die Dekan*in leitet die unter 2.2 aufgeführten Unterlagen, das Gutachten, die begründete Empfehlung der Kommission sowie den Beschluss der Fakultätskonferenz an den*die Rektor*in weiter.

3. Verfahren im Rektorat

- 3.1 Das Rektorat überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß, schlüssig im Hinblick auf die strategische Passung sowie frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist.
- 3.2 Der Vollzug der Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ obliegt dem*der Rektor*in.
- 3.3 Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

4. Rücknahme und Widerruf

Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, dass ihre*seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Bielefeld mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die*der Berechtigte das 67. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamt*in die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.